

§ 25

(1) Gegenstände, die bei der Verfolgung rechtswidriger Handlungen vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sichergestellt werden, können vor rechtskräftiger Entscheidung der Verwertung zugeführt werden, wenn

- a) die Gefahr des Verderbs besteht,
- b) die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) An die Stelle der Gegenstände tritt der Erlös.

§26

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs können vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufgehoben werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die z. Z. der Entscheidung des Amtes nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen eine andere Entscheidung herbeiführen können.

(2) Die Mitteilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens an den Betroffenen ist mit der Gewährung eines Aufschubs der Vollstreckung der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs verhängten Geldstrafe verbunden.

(3) An die Stelle der eingezogenen Gegenstände tritt der Erlös.

§27

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087) tritt außer Kraft.